

7031/AB
Bundesministerium vom 17.08.2021 zu 7062/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.448.830

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7062/J-NR/2021

Wien, am 17. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2021 unter der Nr. **7062/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend umfassende Erhebung über alle Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Welche Budgetmittel wurden seitens Ihres Ministeriums in den letzten fünf Jahren für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Kindern aufgewendet? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
- 2. *Gab es dazu eine Querfinanzierung aus anderen Ministerien?*
 - a. *Wenn ja, von welchem Ministerium?*
 - b. *In welchem Umfang?*
- 3. *Welche Budgetmittel wurden budgetiert und wie viel davon wurde tatsächlich ausgeschöpft? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
- 4. *Für welche Projekte, Bereiche, Studien, Umfragen etc. wurden diese Mittel aufgewendet? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

- *5. Welche Budgetmittel Ihres Ministeriums gingen in den letzten fünf Jahren für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Kindern an Vereine, Organisationen etc.? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
- *6. Gab es seitens Ihres Ministeriums auch Sachleistungen als Unterstützung gegen Gewalt an Frauen und Kindern?*
 - a. Wenn ja, welche? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

Ich schicke voraus, dass die Gewaltprävention grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt. Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz tragen vor allem die Finanzierung der Familien- und Jugendgerichtshilfe, der Prozessbegleitung sowie des Kinderbeistandes im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern bei. Hier können jedoch nur die gesamten Voranschlagswerte bzw. Auszahlungen für diese Bereiche angeführt werden, zumal diese nicht gesondert nach einzelnen Opfergruppen veranschlagt bzw. erfasst werden.

Die Sachauszahlungen im Rahmen der **Familien- und Jugendgerichtshilfe** wurden im Haushalt nicht gesondert auf Ebene der einzelnen Finanzstellen der Familien- und Jugendgerichtshilfe budgetiert, sodass nur die tatsächlichen Auszahlungen dieser Finanzstellen beziffert werden können. Die Sachauszahlungen (insbesondere Zahlungen für Miete und Betriebskosten, Reinigung, Telefonie, Sicherheitsmaßnahmen; exklusive die Zahlungen an die Justizbetreuungsagentur für das Personal betreffende Finanzposition 1-7270.026 und exklusive Wiener Jugendgerichtshilfe) betrugen in den Jahren 2016 bis 2020 (alle Beträge in Euro):

2016	2017	2018	2019	2020
1.215.716,04	1.030.734,40	1.062.590,80	1.657.610,54	2.260.392,16

Der starke Anstieg in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber dem Vorjahr ist insb. auf Verrechnungsänderungen zurückzuführen (vormals auf Finanzstellen der Oberlandesgerichte verrechnete Zahlungen für Mieten und Betriebskosten werden seither in eigens errichteten BIG-FGH-Finanzstellen verrechnet).

Eine Budgetierung erfolgt hingegen bei den **Zahlungen für die Justizbetreuungsagentur** (JBA), über welche das Personal für die Familien- und Jugendgerichtshilfe bereitgestellt wird (Finanzposition 1-7270.026). Die erforderlichen Mittel werden dabei auf Ebene der jeweiligen Oberlandesgerichte veranschlagt; die Summen der veranschlagten Beträge für die Jahre 2016 bis 2020 betrugen:

2016	2017	2018	2019	2020
10.230.000,00	15.300.000,00	14.743.000,00	14.880.000,00	14.491.000,00

Aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinien 2016/1919 „Prozesskostenhilfe“ und 2016/800 „Jugendstrafverfahren“ erfolgte im Rahmen der Budgetierung für das Finanzjahr 2020 eine Aufstockung der Mittel für die Familien- und Jugendgerichtshilfe um 0,514 Mio. Euro. Dass sich der BVA 2020 dennoch gegenüber dem Vorjahr reduzierte, ergibt sich daraus, dass aufgrund einer neuen Rahmenvereinbarung mit der JBA die an diese zu leistenden Akontozahlungen nicht in voller Höhe, sondern in Höhe eines bestimmten (am durchschnittlichen Besetzungsgrad orientierten) Prozentsatzes (im Falle der FJGH: 97%) zu leisten waren.

Der deutliche Anstieg des BVA im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass infolge eines neuen Verrechnungssystems das im BVA 2016 noch unter einer eigenen Finanzposition veranschlagte Basisentgelt an die JBA (als Abgeltung der Gemeinkosten und Verwaltungskosten der JBA) ab dem BVA 2017 nach dem Verhältnis der in den einzelnen Geschäftsbereichen budgetierten Gemein- und Verwaltungskosten den einzelnen Leistungsempfängern (und somit auch dem Geschäftsbereich Familien- und Jugendgerichtshilfe) zugeschlagen wurde.

Tatsächliche Auszahlungen an die JBA für das Personal der Familien- und Jugendgerichtshilfe (Finanzposition 1-7270.026) erfolgten in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt:

2016	2017	2018	2019	2020
14.536.978,36	14.151.641,83	14.600.482,56	18.561.948,89	15.505.598,43

Die vergleichsweise hohe Auszahlungssumme im Jahr 2019 beruht darauf, dass im Jahr 2019 aufgrund einer Verrechnungsänderung insgesamt fünf Quartalsakontozahlungen geleistet wurden.

Einen Sonderfall stellt Wien dar, zumal hier die Agenden der Jugendgerichtshilfe durch die eigenständige **Wiener Jugendgerichtshilfe** wahrgenommen werden, während im restlichen Bundesgebiet die Familiengerichtshilfe im Jahr 2015 um die Agenden der Jugendgerichtshilfe erweitert wurde. Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist zudem im

Globalbudget 3 „Strafvollzug“ eingerichtet, in dem die Auszahlungen für diese verrechnet werden. Die Auszahlungen in den Jahren 2016 bis 2020 betragen:

	2016	2017	2018	2019	2020
Personalauszahlungen (Finanzstelle 73000210, Kostenstelle A99029)	849.098,58	896.014,49	836.432,01	817.838,30	764.110,24
Sachauszahlungen (Finanzstelle 73000210, Kostenstelle A99029 und Finanzstelle 73101119)	6.550,35 ¹	49.825,53	57.253,09	57.900,59	60.153,22
Summe	855.648,93	945.840,02	893.685,10	875.738,89	824.263,46

Mittel für die **Prozessbegleitung** werden unter keiner eigenen Finanzposition veranschlagt; sie sind im Voranschlag für Finanzposition 1-7666.010 („Opferhilfeeinrichtungen“) enthalten. Neben den Zahlungen für die Prozessbegleitung, die den weit überwiegenden Anteil ausmachen, werden unter dieser Finanzposition auch Zahlungen für den Opfernotruf und Zahlungen an die Center of Legal Competence (CLC) - Forschung & Consulting GmbH für den Betrieb des Managementzentrums Opferhilfe (zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen) und die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe verrechnet.

Der Voranschlag für Finanzposition 1-7666.010 („Opferhilfeeinrichtungen“) entwickelte sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt:

2016	2017	2018	2019	2020
5.589.000,00	7.943.000,00	7.943.000,00	7.943.000,00	9.429.000,00

¹ Keine validen Daten für Sachauszahlungen bei Kostenstelle A99029 im Jahr 2016 verfügbar, daher hier nur Sachauszahlungen der Finanzstelle 73101119 enthalten.

Die tatsächlichen Auszahlungen für Finanzposition 1-7666.010 („Opferhilfeeinrichtungen“) betragen in den Jahren 2016 bis 2020:

2016	2017	2018	2019	2020
6.850.674,20	7.482.514,83	7.906.259,21	8.498.042,37	8.994.868,64

Für die **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** von Frauen und Minderjährigen hat das Bundesministerium für Justiz in den letzten fünf Jahren folgende Beträge aufgewendet:

	Förderungen in Euro		
	Frauen	Minderjährige	Summe
2016	3.618.171,69	1.826.834,27	5.445.005,96
2017	4.043.369,04	1.969.482,34	6.012.851,38
2018	4.179.956,57	2.024.985,81	6.204.942,39
2019	4.751.969,54	2.384.499,58	7.136.469,12
2020	4.751.633,31	2.447.979,62	7.199.612,94

Die Budgetmittel wurden an die vom Bundesministerium für Justiz mit der Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung beauftragten Opferhilfeeinrichtungen ausbezahlt.

Für die Auszahlungen für den **Kinderbeistand** (Finanzposition 1-7270.023) wurden in den Jahren 2016 bis 2020 folgende Beträge veranschlagt:

2016	2017	2018	2019	2020
568.000,00	950.000,00	1.037.000,00	1.037.000,00	1.037.000,00

Tatsächlich fielen für Leistungen der Kinderbeistände in den Jahren 2016 bis 2020 nachfolgende Kosten an:

2016	2017	2018	2019	2020
946.568,63	1.004.093,37	1.132.723,93	1.176.827,67	1.278.811,98

Schließlich hat das Bundesministerium für Justiz zu diesem Themenbereich einschlägige **Studien** in Auftrag gegeben.

- a) Studie zum Thema „Schutz der sexuellen Integrität“ (Werkvertragsabschluss: 21.6.2018);

Als Entgelt wurde ein Pauschalentgelt von 76.500 Euro vereinbart. Die Bezahlung dieses Entgelts erfolgt nach § 4 des Werkvertrags in zwei gleichen Raten à 38.250 Euro, und zwar (i) die erste Rate innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss und (ii) die zweite Rate innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages und Abnahme des Abschlussberichtes. Die erste Rate wurde vereinbarungsgemäß nach Rechnungslegung durch das IKF angewiesen Der Abschlussbericht ist bis dato nicht eingelangt, die Bezahlung der zweiten Rate ist dementsprechend noch nicht erfolgt.

- b) Studie zum Thema "Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt" (Werkvertragsabschluss: 25.10.2019);

Als Entgelt wurde ein Pauschalentgelt von 55.000 Euro vereinbart. Dessen Bezahlung soll nach § 3 des Werkvertrags in zwei Teilbeträgen à 27.500 Euro erfolgen, und zwar (i) der erste Teilbetrag innerhalb von 30 Tagen nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung und (ii) der zweite Teilbetrag innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Erfüllung des gesamten Auftrages gemäß §§ 1 und 2 und Abnahme des Abschlussberichtes durch die Auftraggeberin.

Die erste Rate wurde vereinbarungsgemäß nach Rechnungslegung durch das Institut für Konfliktforschung angewiesen, die zweite Rate nach Vorlage der Studie durch das IKF.

Mit separatem Verwaltungsübereinkommen hat sich das Bundesministerium für Inneres zu einer Kostenbeteiligung im Ausmaß von 50% (= 27.500 Euro) verpflichtet.

Zur Frage 7:

- *Hatten Sie bislang in Ihrem Ressort Wahrnehmungen in Bezug auf Gewalt gegen Mitarbeiterinnen?*
 - a. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen haben Sie diesbezüglich getroffen?*

Diesbezügliche Wahrnehmungen bestehen nur im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Hier sind weibliche Straf- und Maßnahmenvollzugsbedienstete immer wieder das Ziel (überwiegend verbaler) Attacken von Insass*innen.

Jede (auch verbale) Attacke wird konsequent geahndet, weshalb der*die attackierende Insass*in zumindest eine Maßregelung zu erwarten hat. Bei körperlicher Gewalt erfolgt zudem eine Strafanzeige und eine Absonderung in einem besonders gesicherten Haftraum.

Auch vor diesem Hintergrund erfolgen Antigewalttäter*innen-Trainings für Insass*innen, die bei externen Anbieter*innen zugekauft werden. Die Kosten für diese Maßnahmen wären allerdings mangels gesonderter Verzeichnung nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu erheben.

Zur Frage 8:

- *Wann kann mit den ersten Ergebnissen dieser ressortübergreifenden Erhebung gerechnet werden?*

Was die Tätigkeit bzw. den Zeitplan der interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming/Budgeting betrifft, verweise ich auf die federführende Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt, welche eine gleichlautende Parallelanfrage erhalten hat.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

